

KONFERENZUNTERLAGEN

SPÖ
Innsbruck

INNSBRUCK
STABIL
AN DEINER SEITE



T a g e s o r d n u n g

a.o. Stadtparteitag 2026 Innsbruck-Stadt

- 1. Eröffnung und Konstituierung**
- 2. Grußworte**
- 3. Bericht LAbge. Daniela Meichtry**
- 4. Bericht des Parteivorsitzenden Benjamin Plach**
- 5. Politisches Referat: LPV Philip Wohlgemuth**
- 6. Bericht der Kandidat:innen Hearings-Kommission**
- 7. Bericht der Mandatsprüfungskommission**
- 8. Diskussion (zu Pkt. 1-7)**
- 9. Wahlen:**
 - der Wahlkreisliste für den LT-Wahlkreis Innsbruck-Stadt**
- 10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses**
- 11. Allfälliges**
- 12. Internationale**

Liebe Genossin, lieber Genosse!

Es sind noch knapp eineinhalb bis zum regulären Termin der Landtagswahlen 2027, sofern diese planmäßig im Frühherbst 2027 stattfinden. Wir versammeln uns heute, um unsere Innsbrucker Kandidat:innen für diesen so wichtigen Wahlgang zu wählen.

Eines ist bereits jetzt klar: Die kommenden Landtagswahlen werden zur Schicksalswahl für unser Land. Es geht um eine Richtungsentscheidung: Ob es in Tirol weiterhin stabile Verhältnisse geben wird, oder wie in mittlerweile vielen anderen Bundesländern auch in Tirol eine FPÖVP Regierung an die Macht kommt. Wir müssen alles daransetzen, dass die SPÖ weiterhin über die entsprechende Stärke verfügt, um eine alternative Mehrheit zu ermöglichen. Ansonsten drohen uns ähnliche Zustände wie wir sie bereits aus anderen Bundesländern kennen, mit massiven Einsparungen im Gesundheits- und Sozialbereich, sowie Unterdrückung und Diskriminierung von Frauen, LGBTQI+-Personen und Migrant:innen. Es liegt an uns diesen Entwicklungen Einhalt zu gebieten und für ein sozialdemokratisches Tirol zu kämpfen, in dem alle Menschen dieselben Rechte haben, Bildungsgerechtigkeit herrscht und wir Hand in Hand mit Gewerkschaften für Arbeitnehmer:innenrechte kämpfen.

Es braucht die SPÖ mehr denn je in Verantwortung und mit genau dieser Zielrichtung starten wir in die kommende Landtagswahl 2027 für die wir mit einer schlagkräftigen, dynamischen und kompetenten Liste unter Führung unseres Landesparteivorsitzenden und Landeshauptmann-Stellvertreter Philip Wohlgemuth gewappnet sein wollen.

Wir wünschen der Konferenz einen guten Verlauf!

Freundschaft!

Stefan Gasser
Bezirksgeschäftsführer

Benjamin Plach
Bezirksparteivorsitzender

Auszug aus dem Landesparteistatut

IV. WAHLKREISORGANISATION

§ 22 Aufgaben

(1) Die Wahlkreisorganisation dient der Vorbereitung von Wahlen die in Wahlkreisen abgehalten werden Die jeweilige Wahlkreiskonferenz ist mit denjenigen Bezirken bzw. Regionen oder Teilen von Bezirken bzw. Regionen, die den Wahlkreis bilden, identisch. Zu den Aufgaben der Wahlkreiskonferenz zählen insbesondere die Wahl der Kandidat_innenliste für den jeweiligen Wahlkreis, die Durchführung der Wahlwerbung, die Schulung der Vertrauenspersonen, die Erstellung von Wahlprogrammen und die Durchführung regionaler Aktionen.

(2) Die Umsetzung der Aufgaben der Wahlkreisorganisation erfolgt durch das aus Mitarbeiter_innen der Bezirks- bzw. Regionalsekretariate gebildete Wahlkreissekretariat.

(3) Die Einberufung der Wahlkreiskonferenz erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der Bezirks- bzw. Regionalvorstände der beteiligten Bezirks- bzw. Regionalorganisationen. Kommen derartige übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, so erfolgt die Einberufung durch den Landespartei Vorstand.

(4) Alle im Sprengel der Wahlkreisorganisation zahlenden Parteimitglieder sind spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Wahlkreiskonferenz schriftlich einzuladen.

(5) Ordentliche Delegierte sind alle im Sprengel der Wahlkreisorganisation zahlenden Parteimitglieder die ihre Teilnahme an der Wahlkreiskonferenz spätestens vier Wochen vor dem Termin dem Wahlkreissekretariat bekanntgeben. Im Falle einer schriftlichen Bekanntgabe ist das Datum des Poststempels für die Wahrung der Frist heranzuziehen.

(6) Zugelassen als ordentliche Delegierte sind nur Personen, die seit mindestens einem Jahr Parteimitglieder sind, ihrer Beitragsverpflichtung nachgekommen sind und ihr Delegierungsrecht mit einem ausgefertigten Mandat nachweisen können.

(7) Die Delegierten sowie die Mitglieder der Kandidat_innen-Hearingskommission sind spätestens zwei Wochen vor der Wahlkreiskonferenz schriftlich einzuladen. Die Einladung hat die von den Bezirksvorständen vorgeschlagene Tagesordnung zu enthalten.

(8) Für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Wahlkreiskonferenz ist eine Wahlkommission, die aus den Mitgliedern der Wahlkommissionen der beteiligten Bezirks- bzw. Regionalorganisationen besteht, zu bilden.

(...)

VI. BESTIMMUNGEN FÜR WAHLEN IN ALLGEMEINE VERTRETUNGSKÖRPER

§ 36 Grundsätzliche Bestimmungen, Durchführung von Vorwahlen

(1) Die Wahl der Kandidat_innenlisten für sämtliche Wahlen erfolgt in geheimer, demokratischer Wahl durch das jeweils zuständige Organ. Die Landes- sowie die Bezirks- bzw. Regionalorganisationen sind berechtigt anstelle der Wahl in den Parteiorganen die Abhaltung einer Vorwahl unter Beteiligung aller Parteimitglieder durchzuführen. Der Landesparteirat ist berechtigt ein entsprechendes Vorwahlregulativ zu beschließen das von allen Bezirks- bzw. Regionalorganisationen einzuhalten ist. Die Bestimmungen des § 29 Bundesparteistatutes sind jedenfalls anzuwenden. Beschließt die Bundesorganisation die Durchführung bundesweiter Vorwahlen so sind die von der Bundesorganisation beschlossenen Richtlinien anstelle der Landesbestimmungen heranzuziehen.

(2) Alle Parteimitglieder sind berechtigt sich um die Aufnahme auf die Kandidat_innenliste zu bewerben. Für die Wahlen zum Nationalrat, Landtag und zum Europäischen Parlament hat die Landesorganisation alle Parteimitglieder rechtzeitig mittels einheitlichen Bewerbungsformulars zu einer Kandidatur einzuladen. Die eingelangten Bewerbungen sind ungeöffnet an die Kandidat_innen-Hearingskommission weiterzuleiten. Für Gemeinderats- und Bürgermeister_innenwahlen liegt die Zuständigkeit bei der zuständigen Ortsorganisation.

(3) Kandidat_innen der SPÖ Tirol haben mit sozialdemokratischen Positionen, den Grundsätzen sozialdemokratischer Politik sowie dem österreichischen politischen System im Allgemeinen vertraut zu sein. Dieser Nachweis ist bei der Bewerbung durch entsprechende Unterlagen (Bildungspass, bisherige politische Funktionen, sonstige Schulungen und Weiterbildungen) zu erbringen. Bei unzureichendem Nachweis kann auf Antrag der_des betreffenden Kandidat_in die Kandidat_innen-Hearingskommission eine Überprüfung der Anforderungen im Rahmen einer mündlichen Befragung vornehmen.

(4) Die Quotenregelungen sind auf allen Listen der SPÖ einzuhalten. Das bedeutet, dass zumindest jeder zweite Listenplatz an eine Frau gehen muss (Reißverschlussprinzip), sowie jeder vierte Listenplatz an eine Person die nicht älter als 35 Jahre ist gehen muss. Bei Listen für Wahlen zum Gemeinderat, sowie Wahlkreislisten bei Landtags- und Nationalratswahlen gilt diese Bestimmung nur für die erste Hälfte der Liste.

(5) Die Wahl der jeweiligen Liste erfolgt durch das zuständige Organ in getrennten Wahlgängen für jeden Listenplatz in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem ersten Listenplatz. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, trifft dies auf niemanden zu so ist eine Stichwahl mit jenen beiden Kandidat_innen durchzuführen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Gibt es für mehrere aufeinanderfolgende Plätze nur jeweils eine Kandidatur so können diese in einem Wahlgang gewählt werden.

(...)

§ 38 Kandidat_innen-Hearingskommission

(1) Bei Wahlen zum Tiroler Landtag sowie zum Nationalrat wird vom Landesparteirat eine Kandidat_innen-Hearingkommission eingesetzt. Der Kandidat_innenhearingskommission gehören an:

1. 7 vom Landesparteirat gewählte Mitglieder, diese dürfen sich jedoch nicht selbst um die Aufnahme in den Wahlvorschlag für die betreffende Wahl bewerben;
2. Die_der Landesparteivorsitzende
3. Die Landesfrauenvorsitzende
4. Jeweils 2 Mitglieder (davon jeweils ein Mann und eine Frau) der beteiligten Bezirks- bzw. Regionalorganisationen aus dem jeweiligen Wahlkreis

(2) Die Kandidat_innen-Hearingskommission überprüft die eingelangten schriftlichen Bewerbungen nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, sowie der Grundsätze gem § 36

(3) Zusätzlich ist die Abhaltung eines Hearings statthaft. Die Kommission hat die Bewerbung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kandidatur zuzulassen, andernfalls abzulehnen. Eine Ablehnung, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann, bedarf einer entsprechenden Begründung.

(3) Die gem Abs (2) zugelassenen Kandidat_innen stehen bei der zuständigen Wahlkreiskonferenz zur Wahl.

(4) Der Landesparteirat kann beschließen dass Kandidat_innen die bereits im Rahmen eines früheren Wahlganges von der Kandidat_innen Hearingskommission zugelassen wurden von der Abhaltung eines erneuten Hearings befreit werden.

§ 39 Erstellung der Wahlkreislisten

(1) Die Wahlkreislistenlisten für das erste Ermittlungsverfahren für Landtags- und Nationalratswahlen werden durch die jeweilige Wahlkreiskonferenz gewählt, wobei alle durch die Kandidat_innen-Hearingskommission zugelassenen Kandidat_innen passiv wahlberechtigt sind.

(2) Entspricht der Wahlkreis genau dem Wirkungsbereich einer Bezirksorganisation so tritt die Bezirkskonferenz an die Stelle der Wahlkreiskonferenz.

(3) Aktive Mandatar_innen, die sich für eine weitere, direkt folgende, Periode bewerben, benötigen für die Aufnahme in die Kandidat_innenliste eine Zweidrittelmehrheit der Delegierten wenn sie das entsprechende Mandat bereits mindestens zehn Jahre durchgängig innegehabt haben. Im Falle mehrerer Kandidaturen für den betreffenden Listenplatz ist hierüber gesondert abzustimmen.

(4) Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Wahlvorgangs ist die Wahlversammlung berechtigt abweichend von § 36 (5) zu beschließen, dass die Zahl der Kandidaturmöglichkeiten pro Kandidat_in beschränkt wird.

Auszug aus der Geschäftsordnung der SPÖ Innsbruck

§ 16 Ablauf der Verhandlungen am Stadtparteitag

(1) Anwesenheitsliste

Jede:r Delegierte hat vor Beginn des Stadtparteitages die Mandatsbestätigung ihrer:seiner Delegiertenkarte abzugeben. Die anwesenden Delegierten sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen.

(2) Anträge

1. Anträge (ausgenommen jene zur Geschäftsordnung) sind schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Stadtparteitag einzubringen.
2. Anträge, die nicht fristgerecht mindestens drei Wochen vor dem Stadtparteitag schriftlich eingebracht wurden, können nur mit Beschluss des Stadtparteitages in Behandlung genommen werden, wobei dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist (Dringlichkeitsanträge).
3. Die Antragskommission prüft die rechtzeitig eingelangten Anträge und gibt am Stadtparteitag eine Stellungnahme sowie eine Beschlussempfehlung ab. Sie kann den Delegierten vorschlagen:
 - a) Die Annahme des Antrages in unveränderter Fassung.
 - b) Die Annahme des Antrages in abgeänderter Fassung.
 - c) Die Zuweisung des Antrages an die zuständige SPÖ-Organisation zur weiteren Behandlung.
 - d) Die Ablehnung des Antrages.
4. Bei Dringlichkeitsanträgen (Abs. 2 Z 2) hat das Tagespräsidium die Beschlussempfehlungen (Abs. 2 Z 3) abzugeben.
5. Beschlussempfehlungen aufgrund von Anträgen, die ähnliche oder gleiche Themenkomplexe behandeln, werden zu Blöcken zusammengefasst und in der Diskussion gemeinsam behandelt, aber getrennt abgestimmt.
6. Der Stadtparteitag stimmt prinzipiell über die Beschlussempfehlungen der Antragskommission bzw. des Tagespräsidiums ab. Davon abgewichen wird in folgenden Fällen:
 - a) Zuweisungsanträge werden immer als erstes abgestimmt.
 - b) Wenn ein Abänderungsantrag gestellt wird, wird zuerst über die Abänderung abgestimmt. Wird der Abänderungsantrag angenommen wird anschließend über den Hauptantrag in der geänderten Form abgestimmt.
 - c) Zusatzanträge werden nur bei Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung gebracht.

(3) Diskussion, Wortmeldungen und Redner_innenliste

1. An der Diskussion können sich sowohl die ordentlichen als auch die Gastdelegierten beteiligen. Die Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen und werden in die Redner:innenliste eingetragen. Die vorgemerkten Redner:innen kommen in der Reihenfolge der Anmeldung zu Wort.
2. Jede:r ordentliche Delegierte hat das Recht in der Diskussion Abänderungsanträge und Zusatzanträge zu stellen. Abänderungsanträge und Zusatzanträge sind schriftlich vorzulegen.
3. Jede:r Delegierte hat das Recht, außerhalb der Redner:innenliste eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung vorzubringen.
4. Jede:r Delegierte hat das Recht, außerhalb der Redner:innenliste eine tatsächliche Berichtigung vorzubringen.
5. Jede:r Delegierte hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen, über welchen mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.
6. Nach Erschöpfung der Redner:innenliste bzw. nach Beschluss über den Schluss der Debatte ist über den jeweiligen Tagesordnungspunkt abzustimmen.

(4) Redezeit

1. Pro Wortmeldung steht eine Redezeit von 5 Minuten zur Verfügung.
2. Ein:e Redner:in kann zu jedem Tagesordnungspunkt bzw. jedem Antrag höchstens zweimal das Wort ergreifen.

(5) Abstimmungen

1. An Abstimmungen und an Wahlen nehmen nur die ordentlichen Delegierten teil.
2. Jede:r ordentliche Delegierte hat das Recht zu verlangen, dass über bestimmte Teile eines Tagesordnungspunktes getrennt abgestimmt wird (getrennte Abstimmung). Ein Verlangen auf getrennte Abstimmung ist schriftlich vorzulegen und hat die Teile, über die getrennt abzustimmen ist, genau zu bezeichnen.
3. Über Abänderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Bei mehreren Abänderungsanträgen ist jeweils über einen weitergehenden vor den übrigen, weniger weitgehenden abzustimmen.

4. Über Zusatzanträge ist dann abzustimmen, wenn der Hauptantrag dessen Zusatz sie bilden sollen, angenommen wurde.

(6) Beschlusserfordernisse

1. Die Wahl des Bezirksparteivorstandes, der Bezirkskontrolle, der Bezirksschiedsrichter:innen, der Vertreter:innen zum Landesparteirat und der Delegierten zum Bundesparteitag ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Andere Wahlen sind ebenfalls geheim durchzuführen; es sei denn, der Stadtparteitag beschließt mit 2/3-Mehrheit etwas anderes.
2. Sonstige Abstimmungen erfolgen offen durch Heben der Delegiertenkarte, es sei denn der Stadtparteitag beschließt etwas anderes.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
4. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Mandatsprüfung, Stimmenzählung

1. Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission stellen die Beschlussfähigkeit des Stadtparteitags fest und zählen bei Abstimmungen die Stimmen.
2. Die Mitglieder der Wahlkommission überwachen die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und zählen die Stimmzettel aus; der:die Sprecher:in der Wahlkommission gibt das Wahlergebnis bekannt.
3. Falls der Stadtparteitag nicht (mehr) beschlussfähig ist, werden die anstehenden, noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte – mit Ausnahme von Wahlen – dem Bezirksausschuss zugewiesen.

Kommissionen

Wahlkommission, Mandatskommission
gewählt am 45.o. Stadtparteitag 01.02.2025:

Melanie Düringer
Claudia Gheri
Otto Leist
Harald Mimm
Martin Ortner
Gabi Schiffer
Fabian Warzilek

Tagespräsidium:

Vorschlag lt. Beschluss des Bezirksvorstandes vom 25.04.2026

Elisabeth Mayr
Benjamin Plach
Selma Yildirim
Ersatz: Dominik Pittracher

Kandidat:innen Landtagswahlen 2027
Wahlkreis 1 – Innsbruck-Stadt

Listenplatz	Name	Geburtsjahr
1	Wohlgemuth Philip	1987
2	Račić Danijela	1998
3	Sunar Salih	1966
4	Ruepp Rosemarie	1954
5	Iori Matteo	2004
6	Hackl Daniela	1997
7	Warzilek Fabian	1992
8	Sellner Dora	1981
9	Ayodeji Aziz	1998
10	Mayr Elisabeth	1983
11	Plach Benjamin	1993
12	Yildirim Selma	1969

Notizen: